

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[26] 16. Verordnung vom 28.05.1829 publ. 03.06.1829

mit tiefem Schmerz und Trauer erfüllet worden ist, sich auch diesmal durch das äußere Merkmal der Anschließung an die für die Staatsdienerschaft angeordnete Landestrauer werde zu erkennen geben wollen.

16) Höchstes Patent vom 28. May,  
publ. am 3. Juni 1829.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen Unfern lieben und getreuen Unterthanen im Herzogthum Oldenburg mit der Erbherrschaft Fever, im Fürstenthum Lübek und im Fürstenthum Birkenfeld, Unsere Fürstliche Gnade, geneigten Willen und alles Gute.

Wegen des Regierungs = Antritts und Annahme des Großherzoglichen Titels Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Paul Friedrich August.

Es hat der allmächtigen Vorsehung gefallen, unseres innigst geliebtesten und stets unvergänglich bleibenden Herrn Vaters Gnaden, den Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Peter Friedrich Ludwig, Herzog zu Oldenburg, Erben zu Norwegen, Herzog zu Schleswig,



Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürsten zu Lübeck und Birkenfeld, Herrn zu Seever und Kniphausen etc. am 21. d. M. zu Wiesbaden aus diesem Leben abzurufen.

Tief erschüttert durch diesen für Uns, Unser Haus und alle Unterthanen untersehligen Verlust, und überzeugt von der allgemeinen Theilnahme, welche derselbe finden wird, haben Wir die in Folge desselben nach den Gesetzen Unseres Hauses auf Uns vererbfallte Regierung angetreten, auch zugleich den im Art. 34. der Wiener Congress-Acte für Unser Herzogliches Haus anerkannten Großherzoglichen Titel angenommen, und wollen, daß Unsere sämtlichen Lande hinfüro unter der Benennung des Großherzogthums Oldenburg begriffen werden.

Wir versehen Uns zu Unsern nunmehrigen Unterthanen, daß sie Uns dieselbe Liebe, Gehorsam und Treue zuwenden werden, welche sie Unseres verewigten Herrn Vaters Gnaden zu allen Zeiten und unter verhängnißvollen Verhältnissen unwandelbar bewiesen haben.

Dagegen werden Wir Uns nach allen Unsern Kräften und Vermögen bestreben, ihnen Unsern Landesherrlichen Schutz und Gnade zu beweisen, die Wohlfahrt der Uns von der göttlichen Vorsehung anvertraueten Lande und Unterthanen zu befördern, und zu sorgen, daß

denselben der Verlust des bisherigen milden und väterlichen Regenten so wenig als möglich fühlbar werde.

Indem wir hiebey auf die treue pflichtmäßige Mitwirkung aller Unserer Behörden, Beamten und Bedienten mit Zuversicht rechnen, bestätigen Wir dieselben sämtlich in ihren bisherigen Dienstverhältnissen, Aemtern und Stellen, und wollen, daß sie ihre Dienstverrichtungen so wahrzunehmen und zu besorgen fortfahren, wie dieses ihre Dienstbestimmung und ihre Uns bereits eventuell geleistete Eidespflicht mit sich bringt und sie es nach derselben zu verantworten gedenken.

Das gegenwärtige Patent soll in den Gesetzsammlungen und Verordnungsblättern abgedruckt und durch Verlesen von den Kanzeln und Anschlag an den üblichen Orten öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 28. May 1829.

(L. S.)

August.